



S A T Z U N G

DER

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN

ALTERSKASSE FRANKEN UND OBERBAYERN

Neufassung 2001

in der Fassung des 6. Nachtrages

Stand: 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Örtliche Zuständigkeit, Regionaldirektionen, Kundenzentren

§ 4 Dienstherrneigenschaft

II. Verfassung

§ 5 Allgemeines

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Vorsitz, Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

b) Vertreterversammlung

§ 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 8 Aufgaben

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 10 Schriftliche Abstimmung

c) Vorstand

§ 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 12 Aufgaben

2. Ausschüsse

§ 13 Widerspruchsstelle

§ 14 Finanzausschuss

3. Geschäftsführer

§ 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben

4. Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

§ 16 Bestellung und Aufgaben

5. Vertretung, Willenserklärungen

§ 17 Vertretung der Alterskasse

§ 18 Willenserklärungen

III. Verwaltung der Alterskasse

1. Leistungen

§ 19 Allgemeines

§ 20 Auszahlungsverfahren

§ 21 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe), Betriebs- und Haushaltshilfe

2. Aufbringung der Mittel

§ 22 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 23 Zahlung der Beiträge

§ 23 a Kosten im Beitreibungsverfahren

§ 24 (entfallen)

IV. Übergangsbestimmungen

§§ 25 – 28 (entfallen)

§ 29 Geschäftsführung

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Bekanntmachungen

§ 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - (SGB IV) wird für die Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass – soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird – die weibliche Form als miterfasst gilt:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Alterskasse führt den Namen „Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern“ und hat ihren Sitz in 95444 Bayreuth, Dammwäldchen 4.
- (2) Die Alterskasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Die Alterskasse ist Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz und sonstigem für sie maßgebenden Recht durch.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Regionaldirektionen, Kundenzentren

- (1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Alterskasse erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberbayern, Oberfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern. Die Alterskasse unterhält Regionaldirektionen in Bayreuth, München und Würzburg.
- (2) Gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Pflegekasse hat die Alterskasse das Recht, nach Bedarf Kundenzentren zu unterhalten und weitere einzurichten.

§ 4

Dienstherrneigenschaft

- (1) Die Alterskasse besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Der Vorstand der Alterskasse ist oberste Dienstbehörde.

(3) Zur Erledigung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben kann die Alterskasse Körperschaftsbeamte beschäftigen. Insoweit ist sie Dienstherr im Sinne des Artikels 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

II. VERFASSUNG

§ 5

Allgemeines⁽¹⁾

(1) Die Aufgaben der Alterskasse werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand), dem Geschäftsführer, den Versichertenältesten, den Vertrauenspersonen und den Ortsvertrauensleuten durchgeführt.

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane, den Geschäftsführer, die Versichertenältesten, die Vertrauenspersonen und die Ortsvertrauensleute gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 29.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Vorsitz, Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Alterskasse werden in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte gewählt.

(2) Der Vorsitz wechselt zwischen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils frühestens nach Ablauf eines Jahres. Die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden ist in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans festzulegen.

b) Vertreterversammlung

§ 7

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Alterskasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. die Vertretung der Alterskasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
3. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung sowie über die das Rechtsverhältnis der Körperschaftsbeamten betreffenden Rechtsgrundlagen,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
6. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
7. die Festsetzung der Mindestgröße nach §§ 1 Abs. 5, 84 Abs. 5 ALG,
8. die Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung,
9. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gelten, soweit Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsieht, die im SGB IV getroffenen Regelungen.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend

sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10

Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Alterskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigen autonomen Rechts auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

c) Vorstand

§ 11

Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Alterskasse, soweit § 15 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8) oder dem Geschäftsführer (§ 15) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. die Aufstellung der Dienstordnung zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung,
3. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2,
4. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
6. die Feststellung der Jahresrechnung,
7. der Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung der Organmitglieder,
8. die Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung.

2. Ausschüsse

§ 13

Widerspruchsstelle

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt der Widerspruchsstelle. Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden durch besondere, für jede Regionaldirektion an deren Sitz gebildete Ausschüsse nach § 36 a SGB IV (Widerspruchsausschuss) wahrgenommen, deren Anzahl die Vertreterversammlung bestimmt.

(2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus dem Geschäftsführer ⁽¹⁾ oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte zusammen.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte werden von der Vertreterversammlung gewählt. Sofern die Vertreterversammlung nichts anders bestimmt, vertreten sich die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse innerhalb einer Gruppe gegenseitig.

(4) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes wie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechend.

(5) Die Entscheidungen des jeweiligen Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 29.

§ 14

Finanzausschuss

(1) Die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes durch die Vertreterversammlung wird durch einen Ausschuss der Vertreterversammlung (Finanzausschuss) vorbereitet.

(2) Der Finanzausschuss ist an der gemäß § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung zu beteiligen. Er übt das Vorschlagsrecht zur Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers ⁽¹⁾ aus.

(3) Der Ausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Aufgaben in alle der Betriebs- und Rechnungsführung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(4) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 29.

3. Geschäftsführer

§ 15

Dienstbezeichnung und Aufgaben ⁽¹⁾

(1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern“; der Stellvertreter des Geschäftsführers führt die Dienstbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern“.

(2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse. Insoweit vertritt er die Alterskasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Alterskasse,
2. Ernennung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten und DO-Angestellten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 9 BAT/LSV und von Arbeitern,
3. die Erhebung der Beiträge sowie deren nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erfolgender Einzug,
4. Feststellung und Gewährung der gesetzlichen und der auf autonomem Recht beruhenden Leistungen,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Alterskasse,
6. Verhängung von Geldbußen.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

⁽¹⁾ Vom 01.01.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 29.

4. Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

§ 16

Bestellung und Aufgaben

(1) Zur Beratung und Betreuung der Versicherten und der Leistungsberechtigten unterhält die Alterskasse mit der mit ihr verbundenen Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Pflegekasse auch Beratungs- und Betreuungsstellen, deren Zahl der Vorstand bestimmt. Die in diesen Stellen tätigen Versichertenältesten und Vertrauenspersonen werden von der Vertreterversammlung gewählt. Des Weiteren kann sich die Alterskasse zur Beratung und Betreuung der Ortsvertrauensleute der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern bedienen.

(2) Den Vertrauenspersonen obliegt insbesondere:

1. die Beratung der Versicherten und Betreuten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
2. die Entgegennahme, Vorprüfung auf Vollständigkeit und Weiterleitung von Anträgen,
3. die Erfassung der im Bezirk für Betriebs- und Haushaltshilfe als Ersatzkraft in Betracht kommenden Personen und Einrichtungen,

4. die Anwerbung neuer Ersatzkräfte im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern,
5. die Vermittlung, Betreuung und Überwachung während der Einsätze sowie Mitwirkung bei Abrechnung der Kosten und Gewährung von Leistungen von Ersatzkräften nach näherer Bestimmung durch die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

5. Vertretung, Willenserklärungen

§ 17

Vertretung der Alterskasse

(1) Die Alterskasse wird unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Alterskasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 18

Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Alterskasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Alterskasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz „In Vertretung“ – „I.V.“.

(2)⁽¹⁾ Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt er der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist „In Vertretung“ – „I.V.“. Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ – „I.A.“.

(3)⁽¹⁾ Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Alterskasse

die Bezeichnung „Der Vorstand“ und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis verweist „Im Auftrag“ – „I.A.“.

⁽¹⁾ Vom 01.01.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 29.

III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

1. Leistungen

§ 19

Allgemeines

Die Alterskasse gewährt insbesondere folgende Leistungen:

- Regelaltersrente,
- vorzeitige Altersrenten,
- Rente wegen Erwerbsminderung,
- Witwen- und Witwerrente,
- Waisenrente,
- Rente wegen Todes bei Verschollenheit,
- Zuschuss zum Beitrag,
- Überbrückungsgeld,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe),
- Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Landabgaberente,
- Produktionsaufgaberente,
- Ausgleichsgeld.

§ 20

Auszahlungsverfahren

Geldleistungen werden von der Alterskasse kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen.

§ 21

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe), Betriebs- und Haushaltshilfe

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die sonstigen und ergänzenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe) sowie die Betriebs- und Haushaltshilfe werden nach den von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erlassenen Richtlinien durchgeführt.

2. Aufbringung der Mittel

§ 22

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben der Alterskasse

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Alterskasse übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Alterskasse auf deren Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Der Empfänger eines Beitragszuschusses hat der Alterskasse den Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein der Alterskasse vorzulegender Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die Alterskasse hat den Empfänger eines Beitragszuschusses, soweit ein derartiger Datenabgleich erfolgt, hierauf bei jeder Bewilligung hinzuweisen.

§ 23

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben wird insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband geregelt.

(3) Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

(4) Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die Alterskasse zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Alterskasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Alterskasse, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Alterskasse,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(5) Vor der Beitreibung von Rückständen findet ein Mahnverfahren statt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.

§ 23 a

Kosten im Beitreibungsverfahren

Für Amtshandlungen eines Vollziehungsbeamten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X im Vollstreckungsverfahren werden bei Pfändung, Wegnahme und Verwertung Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 337 Abs. 1, 338 bis 344 der Abgabenordnung (AO) erhoben. Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Vollziehungsbeamte zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muss, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld in Höhe eines auf volle Euro aufzurundenden 200. Teiles der monatlichen Bezugsgröße erhoben.

§ 24 (entfallen)

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für die Geschäftsführer gilt vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer § 29.

§§ 25 – 28 (entfallen)

§ 29

Geschäftsführung

(1) Die bis zum 31.12.2000 amtierenden Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken sowie der Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken bilden ab 1.1.2001 ein abschmelzendes Direktorium. Sie führen jeder die Dienstbezeichnung "Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern" und sind jeweils an einer Regionaldirektion ansässig. Im Innenverhältnis sind sie gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Alterskasse ist jedes einzelne Mitglied des Direktoriums berechtigt. Soweit eine Einigung über die Führung der laufenden Geschäfte im Direktorium nicht möglich ist, wird die Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch ein Mitglied der Geschäftsführung innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt es der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Geschäftsführung" sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Soweit ein Mitglied der Geschäftsführung innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt es der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass es auf das Auftragsverhältnis verweist "Im Auftrag" – "I.A.". Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ – „I.A.“.

(3) Geschäftsführer im Sinne des § 36 SGB IV ist ab dem 1.1.2001 der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken. Nach dessen Ausscheiden aus dem Amt, spätestens ab 1.1.2003, ist der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken Geschäftsführer im Sinne des § 36 SGB IV. Die beiden verbleibenden Direktoren führen weiterhin ein Direktorium bis zum Ausscheiden eines der beiden Geschäftsführer weiter. Nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers der Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken ist der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern Geschäftsführer im Sinne des § 36 SGB IV.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung der Alterskasse wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Regionaldirektionen und der Verwaltungsstellenstandorte veröffentlicht. Die Aushangsfrist beträgt 4 Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken. Auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit der Angabe, dass die Satzung an allen Werktagen während der ortsüblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen eingesehen werden kann, wird zusätzlich in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes „LSV kompakt“ hingewiesen.

(2) Das sonstige autonome Recht der Alterskasse wird durch einen Hinweis in der „LSV kompakt“ veröffentlicht, wobei anzugeben ist, an welcher Stelle und zu welcher Zeit diese Vorschriften während der ortsüblichen Dienstzeit eingesehen werden können.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken vom 12. Dezember 1994, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 21. Juni 1995 (in der Fassung des 2. Nachtrages vom 3. Dezember 1996) und der Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken vom 5. Dezember 1995 (in der Fassung des 1. Nachtrages vom 7. Dezember 1999). Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse
Franken und Oberbayern

Bayreuth, den 12. Januar 2001

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse

Franken und Oberbayern

Escherich

Vorsitzender

Die von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern in ihrer Sitzung vom 12. Januar 2001 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß §§ 51 Satz 2 ALG, 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

München, 29.01.01

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und
Gesundheit

(Az.: III 3/4502/1/01)

i.A.

Dr. Gaßner

Ministerialdirigent

SATZUNGSNACHTRÄGE

Die nachstehend aufgeführten Satzungen wurden in die vorstehende Satzung – Neufassung 2001 – eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 05.12.2001, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 06.02.2002.

Durch den 1. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern sind § 15 Abs. 3 Nr. 3, § 22 Abs. 1 – 3, § 23 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

2. Nachtrag vom 03.12.2002, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17.12.2002.

Durch den 2. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern sind § 19, § 21, § 30 mit Wirkung vom 01.01.2003 neugefasst worden.

3. Nachtrag vom 13.12.2005, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 21.12.2005.

Durch den 3. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern sind § 5 (Fußnote), § 6 (Fußnote), § 7 (Fußnote), § 11 (Fußnote), § 13 (Fußnote) und Absatz 2, § 14 (Fußnote), Erläuterung nach IV., §§ 25 – 28 mit Wirkung vom 01.01.2006 geändert, gestrichen bzw. ergänzt worden.

4. Nachtrag vom 04.12.2007, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 02.01.2008.

Durch den 4. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern sind das Inhaltsverzeichnis (§ 23, § 23 a, § 24), der Einleitungssatz, § 19, Überschrift zu § 23, § 23 Absätze 3 bis 5, § 23 a, § 24 mit Wirkung vom 01.01.2008 ergänzt, geändert, neugefasst bzw. gestrichen worden.

5. Nachtrag vom 21.11.2008, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 02.12.2008.

Durch den 5. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern ist § 14 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 01.01.2008 geändert worden.

6. Nachtrag vom 10.12.2009, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 12.01.2010.

Durch den 6. Nachtrag zur Satzung der LAK Franken und Oberbayern ist § 30 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 01.01.2009 geändert worden.